

ZH_OBERGERICHT PF240046 vom 18. Dezember 2024

ZH Obergericht, 2024-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF240046

FR: ZH_OBERGERICHT PF240046 du 18 décembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PF240046 del 18 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1.1

Am tt.mm 2020 verstarb die am tt. August 1932 geborene E._____ geb. F._____ (nachfolgend Erblasserin), wohnhaft gewesen in G._____ (act. 25/2). Als gesetzliche Erben hinterliess sie ihre drei Söhne B._____ (im vorinstanzlichen Verfahren Beschwerdeführer und vorliegend Beschwerdegegner, nachfolgend Beschwerdegegner), C._____ (nachfolgend Verfahrensbeteiligter 1) und D._____ (nachfolgend Verfahrensbeteiligter 2; vgl. act. 53 E. I/1.). Der Nachlass umfasst eine Liegenschaft am H._____ -strasse ..., G._____ (nachfolgend Nachlassliegenschaft). In ihrer letztwilligen Verfügung vom 16. März 2017 ernannte die Erblasserin I._____, J._____, und ersatzweise die A._____ AG (im vorinstanzlichen Verfahren Beschwerdegegnerin und vorliegend Beschwerdeführerin, nachfolgend Beschwerdeführerin) mit der Willensvollstreckung (act. 3/1b Ziff. 4). Nachdem I._____ das Amt als Willensvollstrecker abgelehnt und die Beschwerdeführerin die Annahme des Willensvollstreckermandates erklärt hatte, stellte das Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Andelfingen (nachfolgend Vorinstanz) am 23. November 2020 die Willensvollstrecker-Bescheinigung aus (act. 25/2).

E. 1.2

Mit Eingabe vom 10. Oktober 2022 reichte der Beschwerdegegner bei der Vorinstanz eine Aufsichtsbeschwerde gegen die Beschwerdeführerin ein und beantragte die Absetzung der Beschwerdeführerin als Willensvollstreckerin bzw. eventualiter die Verhängung geeigneter Disziplinar massnahmen sowie die Ausrichtung angemessener Abschlagszahlungen an die Erben (act. 1, act. 7). Die Verfahrensbeteiligten 1 und 2 nahmen mit Eingaben vom 24. Februar 2023 (act. 19) bzw. 26. Februar 2023 (act. 21) Stellung und beantragten jeweils die Abweisung der Aufsichtsbeschwerde. Mit Eingabe vom 6. März 2023 reichte die Beschwerdeführerin ihre Stellungnahme ein und beantragte im Wesentlichen ebenfalls die Abweisung der Aufsichtsbeschwerde (act. 24). Der Beschwerdegegner reichte am 20. April 2023 eine weitere Eingabe ein (act. 26), zu welcher sich der Verfahrensbeteiligte 1 mit Eingabe vom 22. Dezember 2023 (act. 38), der Verfahrensbeteiligte 2 mit Eingabe vom 27. Dezember 2023 (act. 40) und die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 29. Dezember 2023 (act. 42) äusserten.

- 3 -

E. 1.3

Mit Urteil vom 22. Mai 2024 hiess die Vorinstanz die Aufsichtsbeschwerde teilweise gut und erliess folgendes Erkenntnis (act. 47 = act. 53 [Aktensexemplar] = act. 55, fortan zitiert als act. 53):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.